

**Fachspezifische Bestimmungen
für das Studienfach Medienkommunikation
mit dem Abschluss Bachelor of Arts
(Erwerb von 180 ECTS-Punkte)
an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Vom 25. Oktober 2012

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2012-175)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit	3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse.....	3
§ 5 Modularisierung, ECTS.....	3
§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen	4
§ 7 Prüfungsausschuss.....	4
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	4
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool	5
§ 10 Unterrichtssprache	5
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	5
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren	5
§ 11a Multiple-Choice-Verfahren	6
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen	8
§ 13 Bewertung von Prüfungen	8
§ 14 Wiederholung von Prüfungen.....	8
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen	9
§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium	9
§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung.....	9
§ 18 Bildung der Gesamtnote	9
3. Teil: Schlussvorschriften	10
§ 19 Inkrafttreten.....	10

Anlagen

Anlage SFB Studienfachbeschreibung

Vorbemerkung

¹Einzelne, in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Der Bachelor-Studiengang Medienkommunikation wird von der Philosophischen Fakultät II der JMU als grundlagenorientierter Studiengang mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) angeboten. ²Der Grad des Bachelor of Arts stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar.

(2) ¹Im Bachelor-Studiengang erwerben die Studierenden fundierte methodische Kenntnisse und eine breite inhaltliche Basis aus der Perspektive verschiedener Disziplinen. ²Sie werden mit den grundlegenden Inhalten und wissenschaftlichen Konzepten der verschiedenen Teilgebiete der Medienkommunikation vertraut gemacht. ³Im Einzelnen umfassen die Inhalte des Curriculums:

1. den Erwerb von allgemeinen Kompetenzen:

- die kritische Reflexion von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Literatur und ihre Einordnung in den Zusammenhang des Faches,
- die schriftliche und mündliche Präsentation erworbener Kenntnisse,
- die Durchführung eigener wissenschaftlicher Projekte sowie
- das Verfassen eines wissenschaftlichen Textes nach fachlichen Standards.

2. den Erwerb von methodische Kompetenzen:

- solide theoretische Kenntnisse der Methoden der Medien- und Kommunikationswissenschaft, Psychologie und Informatik,
- fundierte Fähigkeiten im Bereich der Datenerhebung und Datenauswertung, insbesondere Statistik sowie
- solide theoretische und praktische Kenntnisse im Bereich der medialen Informationsverarbeitung.

3. den Erwerb von inhaltlichen Kompetenzen:

Die Studierenden erwerben fundierte Kenntnisse auf folgenden Teilgebieten der Medienkommunikation:

- Erleben und Verhalten im Umgang mit Medien der Individual- und Massenkommunikation,
- Produktion und Analyse von Medienangeboten,
- Mediensysteme Presse und Rundfunk,
- Medienrezeption und Medienwirkung,
- Instruktionspsychologische Grundlagen von Lehr- und Lernmedien,
- Datenverarbeitung auf Grundlage analoger und digitaler Medien,
- Werbung und Unternehmenskommunikation sowie
- Vermarktung und Konzeption von Medienangeboten.

⁴Im Wahlpflichtbereich setzen die Studierenden erste Schwerpunkte nach ihren persönlichen Interessen und Neigungen. ⁵Im Rahmen eines berufsorientierenden Praktikums findet ein erster Kontakt mit der Arbeitswelt statt. ⁶Das Studium versieht die Studierenden mit einer grundlegen-

den Berufsfeldqualifikation für ein breites Spektrum an Handlungsfeldern in fachlichen Institutionen und in der Privatwirtschaft, beispielsweise in den Bereichen Medienkonzeption und Mediendesign, E-Learning und Multimedia, PR und Werbung, Film Radio und Musik.⁷ Insbesondere legt der Bachelor-Studiengang aber die Grundlagen für den Master-Studiengang, der dann neben der vermittelten weiteren beruflichen Qualifikation verstärkt auf eine wissenschaftliche Tätigkeit vorbereitet.⁸ Das Institut für Mensch-Computer-Medien der Universität Würzburg stellt zur Unterstützung von Studieninteressierten sowie Studierenden ein breites Beratungsangebot zur Verfügung.⁹ Neben der zentralen Studienberatung werden eine Fachstudienberatung und eine studentische Studienberatung angeboten.¹⁰ Für Studienanfänger und Studienanfängerinnen werden spezielle Einführungsveranstaltungen durchgeführt.¹¹ Durch die Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich begrenzten Umfang in der Lage sind, eine Aufgabe aus der Medienkommunikation insbesondere nach den erlernten Methoden und wissenschaftlichen Gesichtspunkten unter Anleitung weitgehend selbstständig zu bearbeiten.

(3) ¹Durch die Bachelor-Prüfung gemäß § 17 soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die grundlegenden Zusammenhänge in der Medienkommunikation überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden anzuwenden.² Sie führt zum Erwerb eines international vergleichbaren Grades auf dem Gebiet der Medienkommunikation und stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar.³ Im Übrigen bereitet sie auch auf ein sich anschließendes Master-Studium vor.

(4) Die erfolgreich abgelegte Bachelor-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der FSB der einschlägigen Master-Studiengänge der JMU in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Aufnahme eines Master-Studiums.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) ¹Der Bachelor-Studiengang Medienkommunikation kann zum Wintersemester begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>
Pflichtbereich	128
Wahlpflichtbereich	20
Schlüsselqualifikationsbereich	20
Abschlussarbeit	12
<i>gesamt</i>	180

²Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

(3) Der Bachelor-Studiengang Medienkommunikation hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern, in der insgesamt 180 ECTS-Punkte erworben werden müssen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

¹Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen außer den in § 5 Abs. 1 ASPO genannten.
²Allerdings werden ein verstärktes Interesse am Umgang mit medienkommunikationswissenschaftlichen Problemstellungen, Kenntnisse der englischen Sprache auf Abiturniveau sowie gute Kenntnisse in Mathematik und den Naturwissenschaften dringend empfohlen.

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut.² Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachberei-

tung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in §§ 7 und 8 ASPO.

§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen

(1) ¹Der bzw. die Studierende hat die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) wie in § 12 Abs. 4 Satz 1 ASPO geregelt zu absolvieren, d.h. er bzw. sie hat bis zum Ende des zweiten Fachsemesters 20 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen im Pflichtbereich des Bachelor-Studiengangs Medienkommunikation zu erreichen und gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen. ²Im Falle des Nichterreichens dieser Vorgabe ist die GOP erstmalig nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden, indem der Prüfling am Ende des dritten Fachsemesters 30 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen im Pflichtbereich des Bachelor-Studiengangs Medienkommunikation erreicht und gegenüber dem Prüfungsamt nachweist.

(2) Es werden keine weiteren Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 7 Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss wird wie in §13 Abs. 1 Sätze 3 und 7 ASPO gebildet. ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die gemäß Art. 63 Abs. 1 BayHSchG innerhalb des in- oder ausländischen Hochschulbereichs erbracht worden sind, sind durch den Prüfungsausschuss im Regelfall anzurechnen, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Der Nachweis wesentlicher Unterschiede obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). ³Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ⁴In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Studien- und Prüfungsleistungen, Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der für das Bestehen erforderlichen ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie den im Rahmen des Studienfachs an der Universität Würzburg zu erwerbenden Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Der Studierende / die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere Modulbeschreibungen, Transcripts of Records (Abschriften der Studierendendaten) oder sonstige Dokumente der Institution, an der die Kompetenzen erworben wurden, mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalten, erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen oder sonstigen Leistungsnachweisen sowie dem Notensystem, nach dem die Bewertung erfolgte. ³Bei Zeugnissen oder sonstigen Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(4) Wird eine Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung gemäß Art. 63 Abs. 3 BayHSchG beantragen.

(5) Weitere Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen.

§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool

(1) Die Module des Bachelor-Studiengangs Medienkommunikation sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) ¹Die Philosophische Fakultät II gibt die aktuellen Modulbeschreibungen bekannt. ²Das Institut für Mensch-Computer-Medien gibt durch einen Studienverlaufsplan (SVP) eine Empfehlung über einen idealtypischen Verlauf des Studiums.

(3) ¹Im Rahmen des Bereichs allgemeine Schlüsselqualifikation gemäß § 9 Abs. 4 Satz 3 ASPO können in der SFB unmittelbar aufgeführte Module gewählt werden. ²Daneben können Gruppen von Modulen aus dem von der JMU angebotenen Pool von Allgemeinen Schlüsselqualifikationen gewählt werden.

(4) ¹Die in der Studienfachbeschreibung und den Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen aufgeführten Module im Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen sind hierbei nicht abschließend. ²Der Prüfungsausschuss kann im Vorgriff auf eine später zu erfolgende Änderungssatzung zu diesen FSB weitere Module, insbesondere auf schriftlich begründeten Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin, zulassen. ³Soweit die Module bzw. Teilmodule nicht von der Philosophischen Fakultät II angeboten werden, ist hierbei § 9 Abs. 1 Satz 4 der ASPO zu beachten.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung (Teilmodulprüfung) statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Die Art, Dauer und Umfang der Erfolgsüberprüfung wird für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Studienfachbeschreibung (SFB) sowie im Modulhandbuch zu regeln und die Details sind vom Dozenten bzw. der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Studienfachbeschreibung (SFB) diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11a Multiple-Choice-Verfahren

(1) ¹Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren). ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. ³Die Fragen-Antworten-Kataloge werden von Personen erstellt, die zur Abnahme von Prüfungen gemäß § 16 Abs. 1 ASPO befugt sind. ⁴Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁶Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an Satz 5 fehlerhaft sind. ⁷Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind die entsprechenden Prüfungsaufgaben bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

⁹Im Falle einer teilweisen Abnahme von schriftlichen Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Verfahren erfolgt eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils nur dann, wenn die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten einen Umfang erreicht, der eine Anwendung der Abs. 4 und 5 notwendig erscheinen lässt.

(2) ¹Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahlaufgaben (es ist - wie dem Prüfling bekannt ist - genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen richtig - „1 aus n“) oder Mehrfachauswahlaufgaben (eine - dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbekannt - Anzahl x von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig - „x aus n“) ausgestaltet werden.

²Für Einfachauswahlaufgaben gilt: ³Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese entweder für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinander abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterscheidet. ⁴Der Prüfer kann entscheiden, ob er eine Zufallskorrektur vornehmen will. ⁵Der Zufallserwartungswert, der die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt, mit der ein Prüfling durch bloßes Raten die korrekte Antwort ankreuzt (Ratewahrscheinlichkeit), beträgt bei Einfachauswahlaufgaben 1 geteilt durch die Anzahl an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe.

⁶Bei Mehrfachauswahlaufgaben gibt es drei Bewertungsvarianten BV1, BV2 und BV3.¹

⁷Bei der Bewertungsvariante BV1 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ⁸Für jede Nichtübereinstimmung wird ein Minuspunkt vergeben.² ⁹Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden, d.h. sie liegt zwischen der Anzahl der Antwortalternativen und 0. ¹⁰Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsomme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

¹¹Bei der Bewertungsvariante BV2 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ¹²Hier werden keine Minuspunkte vergeben. ¹³Aus den Einzelbewertungen der Mehrfachauswahlaufgaben wird wiederum eine gewich-

¹ BV3 ist nur anwendbar, wenn bei jeder Aufgabe mindestens ein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird. BV1 und BV2 sind auch anwendbar, wenn kein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird.

² Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1 Punkt (3 Übereinstimmungen - 2 Nicht-Übereinstimmungen) von 5 möglichen Punkten für die 5 Antwortvorschläge, d.h. 20 %.

tete Punktsomme aller Aufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben berechnet.¹⁴ Davon wird der zu errechnende Zufallserwartungswert abgezogen.³

¹⁵Bei der Bewertungsvariante BV3 wird nur für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend anerkannten Antwort ein Punkt vergeben.¹⁶ Für nicht ausgewählte Antwortvorschläge wird kein Punkt vergeben.¹⁷ Für vom Prüfling ausgewählte, aber nicht als zutreffend anerkannte Antworten einer Aufgabe werden Minuspunkte vergeben.¹⁸ Diese berechnen sich wie folgt: wenn es x als zutreffend anerkannte und y als nicht zutreffend anerkannte Antworten gibt, dann werden x/y Minuspunkte vergeben.⁴
¹⁹Damit führt sowohl das Ankreuzen keiner Antwortalternative als auch das Ankreuzen aller Antwortalternativen immer zu 0 Punkten, falls nicht alle Antwortalternativen als zutreffend anerkannt werden.²⁰ Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden.²¹ Die maximal erreichbare Punktzahl pro Aufgabe entspricht hier der Anzahl an korrekten Antwortalternativen.²² Da diese dem Prüfling nicht bekannt ist und es daher für ihn nicht ersichtlich wäre, welches Eigengewicht die jeweilige Aufgabe hat, wird bei BV3 für die Grundwertung die erreichte Punktzahl pro Aufgabe mit der bei dieser Aufgabe maximal erreichbaren Punktzahl ins Verhältnis gesetzt, d.h. die maximale Grundwertung pro Aufgabe beträgt 1 Punkt.²³ Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsomme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

(3) ¹Der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob bei Einfachauswahlaufgaben eine Zufallskorrektur erfolgen soll bzw. gemäß welcher der angegebenen Bewertungsvarianten für Mehrfachauswahlaufgaben die Bewertung erfolgen soll, und gibt dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt.² Die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Aufgaben sind mit der Stellung der Aufgaben in der Prüfung bekannt zu geben.

(4) Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn der Prüfling mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Der Prüfling erreicht insgesamt im Verhältnis zum bestmöglichen Ergebnis einen bestimmten Prozentsatz. Dieser beträgt im Regelfall 50 %, sofern er nicht vom Prüfer oder der Prüferin in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad der Prüfung zu Gunsten der Prüflinge geändert wird. Die Festlegung des Prozentsatzes wird zusammen mit dem Prüfungsergebnis entsprechend den Vorgaben des Abs. 5 Satz 3 bekannt gegeben.
- b) Die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet um nicht mehr als 20 % die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über 0 liegt.

(5) ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer mit ganzen Noten versehenen Prüfung:

- „sehr gut“ bei mindestens 75 %,
- „gut“ bei mindestens 50 %, aber weniger als 75 %,

³ Dieser wird z.B. für Mehrfachauswahlaufgaben, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, wie folgt berechnet: Die Ratewahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag einer Aufgabe liegt bei 50 % oder 0,5. Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlaufgaben beträgt folglich die Anzahl an Antwortvorschlägen multipliziert mit 0,5. Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 3 Punkte (3 Übereinstimmungen) von denen der Zufallserwartungswert 2,5 abgezogen wird, d.h. mit 0,5 von 2,5 möglichen Punkten kommt er auf 20 %.

⁴ Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1/3 Punkt (1 Übereinstimmung für A – 2/3 für die Wahl der nicht korrekten Alternative C) von 2 möglichen Punkten (für A und B), d.h. 16,7 %.

- „befriedigend“ bei mindestens 25 %, aber weniger als 50 %,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 %

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten im Verhältnis zu den erreichbaren Bewertungseinheiten. ²Bei Verwendung von Zwischennoten muss entsprechend interpoliert werden. ³Die Bestehensgrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der in Abs. 4 Buchstabe a) bzw. b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

(1) ¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehreinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

(2) ¹Wird die Zulassung zu einer Prüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so wird das Belegen der zugehörigen Lehrveranstaltungen durch die Studierenden als Willenserklärung für die Teilnahme an der Prüfung gewertet. ²Stellen die Modulverantwortlichen anschließend fest, dass die geforderten Vorleistungen erbracht wurden, so vollziehen sie die eigentliche Prüfungsanmeldung. ³Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. ⁴Die Studierenden können sich nur dann erfolgreich zu einer Prüfung anmelden, wenn sie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. ⁵Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen bzw. wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Abs. 4 der ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Er-

folgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Abschlussarbeit werden 12 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt zehn Wochen. ³Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁴Das Thema kann erst zu dem Zeitpunkt an den Prüfling zugeteilt werden, zu welchem dieser insgesamt im Bachelor-Studiengang Medienkommunikation mindestens 100 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen des Pflicht- oder Wahlpflichtbereiches erworben hat. ⁵Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall Ausnahmen zulassen. ⁶Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin am Institut für Mensch-Computer-Medien zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. ⁶Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe wird beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. ⁷Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁸Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig beim Prüfungsausschuss abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 6 ASPO betreffenden Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. ⁹Weitere Details werden in § 23 ASPO geregelt. ¹⁰Bei der Abgabe ist zusätzlich zur schriftlichen Form eine Ausfertigung auf einem elektronischen Speichermedium in einem gängigen Format und einer lesbaren Form einzureichen.

(2) Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Studiengang Medienkommunikation ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 genannten Aufteilung in Bereiche bestanden wurden.

§ 18 Bildung der Gesamtnote

¹Die Gesamtnote wird nach dem in § 34 ASPO beschriebenen Verfahren aus der Studienfachnote gebildet. ²In diese gehen die Noten der in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen Pflicht- und Wahlpflichtbereiche sowie der Abschlussarbeit ein, wobei diese Bereichsnoten mit den in Satz 7 angegebenen Gewichtungsfaktoren versehen werden. ³Bei der Berechnung der Bereichsnoten des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs werden nur numerisch benotete Module berücksichtigt und diese nach den jeweiligen ECTS-Punkten der Module gewichtet (gewichtetes arithmetisches Mittel). ⁴Dabei werden im Wahlpflichtbereich wie in § 34 Abs. 3 ASPO angegeben nur die jeweils besten Prüfungen berücksichtigt. ⁵Im Schlüsselqualifikationsbereich müssen lediglich die in § 4 Abs. 2 Satz 1 angegebenen ECTS-Punkte in den beiden Unterbereichen allgemeine und fachspezifische Schlüsselqualifikation erworben worden sein. ⁶Etwaige dort erbrachte benotete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Gesamtnote ein. ⁷Für die Gesamtnotenbildung ergibt sich damit die nachfolgend angegebene Gewichtung der Teilbereiche.

<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		<i>Gewichtungsfaktor für</i>	
			<i>Unterbereich</i>	<i>Bereich</i>
Pflichtbereich	128			128/160
Wahlpflichtbereich	20			20/160
Schlüsselqualifikationsbereich	20			0/160
fachspezifische Schlüsselqualifikationen		mind. 15	0/20	
allgemeine Schlüsselqualifikationen		max. 5	0/20	
Abschlussarbeit	12			12/160
<i>gesamt</i>	180			

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 19 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs Medienkommunikation, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 nach Inkrafttreten dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung aufnehmen oder fortsetzen.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06-MK-IPSY2-1	2010-WS	Instruktionspsychologie 2	V+S +S	10	1		NUM	Klausur (ca. 100 Min.)	Deutsch/ Englisch		Prüfungsvorleistung: Je ein Referat (60 Min.) pro Seminar und eine schriftl. Ausarbeitung (6- 10 S.) in einem Seminar.
		<i>Instructional Psychology 2</i>									
06-MK-MKW1	2010-WS	Medien- und Kommunikationswissenschaft 1		8	1						
		<i>Media and Communication Science 1</i>									
06-MK-MKW1-1	2010-WS	Mediensysteme Presse und Rundfunk	V	6	1		NUM	Klausur (ca. 80 Min.)	Deutsch/ Englisch		
		<i>Media Systems Press and Broadcast</i>									
06-MK-MKW1-2	2010-WS	Einführung in die Konzeption und Vermarktung von Medienangeboten	S	2	1		B/NB	a) Referat (ca. 60 Min.) und Verschriftlichung/These npapier (2 S.) oder b) Hausarbeit (ca. 20 S.)	Deutsch/ Englisch		
		<i>Introduction to Conception and Marketing of Media</i>									
06-MK-MKW2	2010-WS	Medien- und Kommunikationswissenschaft 2		6	1						
		<i>Media and Communication Science 2</i>									
06-MK-MKW2-1	2010-WS	Rezeptions- und Wirkungsforschung	V	4	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch/ Englisch		
		<i>Media Processes and Effects Research</i>									
06-MK-MKW2-2	2010-WS	Angewandte Rezeptions- und Wirkungsforschung	S	2	1		B/NB	a) Referat (ca. 60 Min.) oder b) Thesen zu Texten verschriftlichen (10 mal 0,5 S.) oder c) Hausarbeit (ca. 20 S.)	Deutsch/ Englisch		
		<i>Applied Research on Media Processes and Effects</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

06-MK-MedIn f1	2010-WS	Medieninformatik 1		6	1						
		Computer Science in Media 1									
06-MK-MedIn f1-1	2010-WS	Medieninformatik 1	V+T	6	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.)oder b) Klausur (ca. 40 Min.) plus Übungen (40 Std.) (Gewichtung 5:1) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.)oder d) Referat (15-30 Min.) plus Verschriftlichung (10-15 S.) oder e) Hausarbeit (15-20 S.) oder f) Portfolio (max. 20 S.)	Deutsch/ Englisch		
		Computer Science in Media 1									
06-MK-MedIn f2	2010-WS	Medieninformatik 2		6	1						
		Computer Science in Media 2									
06-MK-MedIn f2-1	2010-WS	Medieninformatik 2	V+S /Ü	6	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.)oder b) Klausur (ca. 40 Min.) plus Übungen (40 Std.) (Gewichtung 5:1) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.)oder d) Referat (15-30 Min.) plus Verschriftlichung (10-15 S.) oder e) Hausarbeit (15-20 S.) oder f) Portfolio (max. 20 S.)	Deutsch/ Englisch		
		Computer Science in Media 2									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

06-MK-MedProd1	2010-WS	Medienproduktion / Medienanalyse 1		6	1						
		<i>Media Production / Media Analysis 1</i>									
06-MK-MedProd1-1	2010-WS	Medienproduktion 1	S/Ü	2	1		B/NB	a) Hausarbeit (ca. 5 S.) oder b) Portfolio (ca. 20 S.) oder c) regelmäßige Aufgabenbearbeitung (75%, Umfang 30 Std.)	Deutsch/ Englisch		
		<i>Media Production 1</i>									
06-MK-MedProd1-2	2010-WS	Medienanalyse 1	V/S	4	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Klausur (ca. 40 Min.) plus Übungen (40 Std.) (Gewichtung 5:1) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.) oder d) Referat (15-30 Min.) plus Verschriftlichung (10-15 S.) oder e) Hausarbeit (15-20 S.) oder f) Portfolio (max. 20 S.) oder g) regelmäßige Aufgabenbearbeitung (75%, Umfang 60 Std.)	Deutsch/ Englisch		
		<i>Media Analysis 1</i>									
06-MK-MedProd2	2010-WS	Medienproduktion / Medienanalyse 2		6	1						
		<i>Media Production / Media Analysis 2</i>									
06-MK-MedProd1-1	2010-WS	Medienproduktion 2	S/Ü	2	1		B/NB	a) Hausarbeit (ca. 5 S.) oder b) Portfolio (ca. 20 S.)	Deutsch/ Englisch		
		<i>Media Production 2</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
od2-1								oder c) regelmäßige Aufgabenbearbeitung (75%, Umfang 30 Std.)			
06-MK-MedPr od2-2	2010-WS	Medienanalyse 2	V/S	4	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Klausur (ca. 40 Min.) plus Übungen (40 Std.) (Gewichtung 5:1) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.) oder d) Referat (15-30 Min.) plus Verschriftlichung (10-15 S.) oder e) Hausarbeit (15-20 S.) oder f) Portfolio (max. 20 S.) oder g) regelmäßige Aufgabenbearbeitung (75%, Umfang 60 Std.)	Deutsch/Englisch		
		<i>Media Analysis 2</i>									
06-MK-MedPsy1	2010-WS	Medienpsychologie 1		12	1						
		<i>Media Psychology 1</i>									
06-MK-MedPsy1-1	2010-WS	Medienpsychologie 1	V+V	8	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min)	Deutsch/Englisch		
		<i>Media Psychology 1</i>									
06-MK-MedPsy1-2	2010-WS	Schlüsselbegriffe und Konzepte	S	4	1		B/NB	a) Referat (45-90 Min) mit schriftlicher Ausarbeitung (1 bis 2 S.) oder b) Hausarbeit (ca. 20 S.)	Deutsch/Englisch		
		<i>Basic concepts</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

06-MK-MedPsy2	2010-WS	Medienpsychologie 2		10	1						
		<i>Media Psychology 2</i>									
06-MK-MedPsy2-1	2010-WS	Medienpsychologie 2	V	8	1		NUM	a) Klausur (ca. 100 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min)	Deutsch/Englisch		
		<i>Media Psychology 2</i>									
06-MK-MedPsy2-2	2010-WS	Theorie und Empirie	S	2	1		B/NB	a) Referat (45-90 Min) mit schriftlicher Ausarbeitung (1 bis 2 S.) oder b) Hausarbeit (ca. 20 S.)	Deutsch/Englisch		
		<i>Theoretical and empirical approaches</i>									
06-MK-Meth1	2010-WS	Methoden 1		10	2						
		<i>Methods 1</i>									
06-MK-Meth1-1	2010-WS	Beobachtung & Inhaltsanalyse	S	3	1		B/NB	a) Referat (45-90 Min) mit schriftlicher Ausarbeitung (1 bis 2 S.) oder b) Hausarbeit (ca. 20 S.)	Deutsch/Englisch		
		<i>Observation</i>									
06-MK-Meth1-2	2010-WS	Studienteilnahme	P	1			B/NB	25 Zeitstunden als Versuchsperson müssen nachgewiesen werden	Deutsch/Englisch		
		<i>Participating in empirical studies</i>									
06-MK-Meth1-3	2010-WS	QM A	S+T	6	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.)	Deutsch/Englisch		
		<i>QMA</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

06-MK-Meth 2	2010-WS	Methoden 2		10	2		NUM				
		<i>Methods 2</i>									
06-MK-Meth 2-1	2010-WS	Befragung & Experiment	S	2	1		B/NB	a) Klausur (ca. 60 Minuten) oder b) Referat (45-60 Min.)	Deutsch/ Englisch		
		<i>Survey & Experiment</i>									
06-MK-Meth 2-2	2010-WS	SPSS	S/Ü	2	1		B/NB	regelmäßige Aufgabenbearbeitung (75%, Umfang 30 Std.)	Deutsch/ Englisch		
		<i>SPSS</i>									
06-MK-Meth 2-3	2010-WS	QM B	S+T	6	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min)	Deutsch/ Englisch		
		<i>QM B</i>									
06-MK-WMM 1	2010-WS	Wirtschaft, Markt und Medien 1		10	1						
		<i>Business, Market and Media 1</i>									
06-MK-WMM 1-1	2010-WS	Wirtschaft, Markt und Medien	V	5	1		NUM	Klausur (ca. 50 Min.)	Deutsch/ Englisch		
		<i>Business, Market and Media</i>									
06-MK-WMM 1-2	2010-WS	Arbeits- und Organisationspsychologie	V	5	1		NUM	Klausur (ca. 50 Min.)	Deutsch/ Englisch		
		<i>Industrial and Organizational Psychology</i>									
06-MK-WMM 2	2010-WS	Wirtschaft, Markt und Medien 2		8	1						
		<i>Business, Market and Media 2</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06-MK-WMM 2-1	2010-WS	Unternehmenskommunikation	S+T	8	1		NUM	a) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.) oder b) Referat (15-30 Min.) plus Verschriftlichung (10-15 S.) oder c) Hausarbeit (ca. 20 S.) oder d) Portfolio (max. 20 S.)	Deutsch/Englisch		
		<i>Communication of Organizations</i>									
06-MK-PRAX	2010-WS	Praxis		10	1						
		<i>Practice</i>									
06-MK-PRAX -1	2010-WS	Praxis	S/Ü	10	1		B/NB	Projektbericht (5-8 S.) inkl. erstelltes Medienprodukt (200 Std.)	Deutsch/Englisch		
		<i>Practice</i>									
Wahlpflichtbereich (20 ECTS-Punkte)											
06-MK-VertM P1	2010-WS	Vertiefung Medienpsychologie 1		10	1						
		<i>Advanced Studies Media Psychology 1</i>									
06-MK-VertM P1-1	2010-WS	Vertiefung Medienpsychologie 1	S	10	1		NUM	a) Klausur (ca. 100 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 30 Min.) oder c) Bericht (ca. 15 S.)	Deutsch/Englisch		
		<i>Advanced studies Media Psychology 1</i>									
06-MK-VertK W1	2010-WS	Vertiefung Kommunikationswissenschaft 1		10	1						
		<i>Advanced studies Communication Science 1</i>									
06-MK-	2010-WS	Vertiefung Kommunikationswissenschaft 1	S	10	1		NUM	a) Klausur (ca. 100 Min.) oder	Deutsch/Englisch		

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
VertK W1-1		<i>Advanced studies Communication Science 1</i>						b) Mündliche Prüfung (ca. 30 Min.) oder c) Bericht (ca. 15 S.)			
06-MK-VertM I1	2010-WS	Vertiefung Medieninformatik 1		10	1						
		<i>Advanced studies Computer Science in Media 1</i>									
06-MK-VertMI 1-1	2010-WS	Vertiefung Medieninformatik 1	S	10	1		NUM	a) Klausur (ca. 100 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 30 Min.) oder c) Bericht (ca. 15 S.)	Deutsch/Englisch		
		<i>Advanced studies Computer Science in Media 1</i>									
06-MK-VertIP 1	2010-WS	Vertiefung Instruktionspsychologie 1		10	1						
		<i>Advanced studies Instructional Psychology 1</i>									
06-MK-VertIP 1-1	2010-WS	Vertiefung Instruktionspsychologie 1	S	10	1		NUM	a) Klausur (ca. 100 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 30 Min.) oder c) Bericht (ca. 15 S.)	Deutsch/Englisch		
		<i>Advanced studies Instructional Psychology 1</i>									
06-MK-VertM P2	2010-WS	Vertiefung Medienpsychologie 2		10	1						
		<i>Advanced Studies Media Psychology 2</i>									
06-MK-VertM P2-1	2010-WS	Vertiefung Medienpsychologie 2	S	10	1		NUM	a) Klausur (ca. 100 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 30 Min.) oder c) Bericht (ca. 15 S.)	Deutsch/Englisch		
		<i>Advanced studies Media Psychology 2</i>									
06-MK-VertK W2	2010-WS	Vertiefung Kommunikationswissenschaft 2		10	1						
		<i>Advanced studies Communication Science 2</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06-MK-VertK W2-1	2010-WS	Vertiefung Kommunikationswissenschaft 2	S	10	1		NUM	a) Klausur (ca. 100 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 30 Min.) oder c) Bericht (ca. 15 S.)	Deutsch/Englisch		
		<i>Advanced studies Communication Science 2</i>									
06-MK-VertM I2	2010-WS	Vertiefung Medieninformatik 2		10	1						
		<i>Advanced studies Computer Science in Media 2</i>									
06-MK-VertMI 2-1	2010-WS	Vertiefung Medieninformatik 2	S	10	1		NUM	a) Klausur (ca. 100 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 30 Min.) oder c) Bericht (ca. 15 S.)	Deutsch/Englisch		
		<i>Advanced studies Computer Science in Media 2</i>									
06-MK-VertIP 2	2010-WS	Vertiefung Instruktionspsychologie 2		10	1						
		<i>Advanced studies Instructional Psychology 2</i>									
06-MK-VertIP 2-1	2010-WS	Vertiefung Instruktionspsychologie 2	S	10	1		NUM	a) Klausur (ca. 100 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 30 Min.) oder c) Bericht (ca. 15 S.)	Deutsch/Englisch		
		<i>Advanced studies Instructional Psychology 2</i>									
06-MK-Fe	2010-WS	Forschung in der Medienkommunikation		10	1						
		<i>Research in Media Kommunikation</i>									
06-MK-Fe-1	2010-WS	Forschung in der Medienkommunikation	S	10	1		NUM	a) Klausur (ca. 100 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 30 Min.) oder c) Bericht (ca. 15 S.)	Deutsch/Englisch		
		<i>Research in Media Kommunikation</i>									
Schlüsselqualifikationen (20 ECTS-Punkte)											
Allgemeine Schlüsselqualifikationen (5 ECTS-Punkte)											

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Im Bereich allgemeine Schlüsselqualifikationen können die Studierenden Angebote aus dem Schlüsselqualifikations-Pool der JMU wählen.

06-MK-Tut-1	2010-WS	Tutorentätigkeit		5	1						
		<i>Work experience as a teaching assistant</i>									
06-MK-Tut-1	2010-WS	Tutorentätigkeit	P	5	1		NUM	Präsentation	Deutsch/Englisch		Die Bewerbung für eine Tutorentätigkeit ist an die Professuren zu richten, die ein Tutorium anbieten. Die Prüfungstätigkeit zu diesem Teilmodul wird an die entsprechende Professur delegiert.
		<i>Work experience as a teaching assistant</i>									

Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (15 ECTS-Punkte)

Das Modul 41-IK-SW1 kann nur bis einschließlich SS 2012 belegt werden. Danach wird es durch 41-IK-BM ersetzt.

06-MK-Prakt	2011-WS	Berufsorientierendes Praktikum		10	8 Wo						
		<i>Internship</i>									
06-MK-Prakt-1	2011-WS	Berufsorientierendes Praktikum	P	10	8 Wo		B/NB	Praktikumsbericht (ca. 8 S.)			
		<i>Internship</i>									
41-IK-BM	2012-WS	Basismodul Informationskompetenz		2	1						
		<i>Information Literacy (Basic Level)</i>									
41-IK-BM-1	2012-WS	Basismodul Informationskompetenz	Ü	2	1		B/NB	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder			
		<i>Information Literacy (Basic Level)</i>						b) Erstellen und Vortragen einer Präsentation (ca. 10 Min. oder ca. 5 Min. und 1 S.) oder c) Bearbeiten von Übungsaufgaben (ca.			

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
								10 Aufgaben) oder d) Referat (ca. 30 Min.) oder e) Erstellen und Vortragen einer Präsentation (ca. 5 Min.) und Bearbeiten von Übungsaufgaben (ca. 5 Aufgaben) oder f) Referat (ca. 15 Min) und Bearbeiten von Übungsaufgaben (ca. 5 Aufgaben)			
41-IK-SW1	2010-SS	Basismodul „Informationskompetenz für Studierende der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“		2	1						
		<i>Information Literacy for Students of the Social Sciences and Economics (Basic Level)</i>									
41-IK-SW1-1	2010-SS	Basismodul „Informationskompetenz für Studierende der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“	Ü	2	1		B/NB	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Erstellen und Vortragen einer Präsentation (ca. 10 Min. oder 5 Min. und 1 S.) oder c) Bearbeiten von Übungsaufgaben (ca. 10 Aufg.) oder d) Referat (10 bis 30 Min.) oder e) Erstellen und Vortragen einer Präsentation (5 Min.) und Bearbeiten von Übungsaufgaben (5 Aufg.) oder f) Referat (10 bis 15			
		<i>Information Literacy for Students of the Social Sciences and Economics (Basic Level)</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
								Min.) und Bearbeiten von Übungsaufgaben (5 Aufg.).			
06-MK-EinfW A	2010-WS	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten		3	1						
		<i>Academic techniques for scientific writing and presentation</i>									
06-MK-EinfW A-1	2010-WS	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	S	3	1		B/NB	a) Klausur (ca. 30 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.) oder d) Referat (15-30 Min.) plus Verschriftlichung (ca. 10 S.) oder e) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder f) Portfolio (max. 20 S.)			
		<i>Academic techniques for scientific writing and presentation</i>									
Abschlussarbeit (12 ECTS-Punkte)											
06-MK-BT	2009-WS	Bachelor-Thesis Medienkommunikation		12	1						
		<i>Bachelor Thesis Media Communication</i>									
06-MK-BT-1	2009-WS	Bachelor-Thesis Medienkommunikation	A	12	1		NUM	Bachelorarbeit (ca. 30 S.)	Deutsch/Englisch		
		<i>Bachelor Thesis Media Communication</i>									

¹Die Auswahl der Teilnehmeberechtigten erfolgt per Losentscheid.